

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“) werden von der Fischer, Knoblauch & Co. Medienproduktionsgesellschaft mbH (nachfolgend „FKC“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen i.S. des § 14 BGB verwendet. Sämtliche kaufvertragliche Lieferungen, werklieferungsvertragliche Leistungen i.S.d. § 651 BGB sowie Werk- und Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung, Überlassung, Änderung oder Anpassung, Installation und Implementierung von E-Learning-Programmen und -Lösungen, aber auch sonstigen Applikationen und Arbeitsergebnissen, Beratungsleistungen und Schulungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der FKC bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die FKC derartigen Bedingungen zustimmt.

## 2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen

2.1 Sofern im jeweiligen Angebot der FKC nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Angebote der FKC grundsätzlich freibleibend.

2.2 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. Dieses Angebot gem. § 145 BGB kann die FKC innerhalb von zehn (10) Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.

2.3 Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter der FKC sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung der FKC bzw. über den Inhalt des Einzelvertrages hinausgehen.

2.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte an den im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelvertrages an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei der FKC; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FKC Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

## 3. Vertragsgegenstand

### 3.1 Planung, Erstellung, Überlassung, Änderung oder Anpassung, Installation und Implementierung von E-Learning-Programmen und -Lösungen und sonstigen Applikationen und Arbeitsergebnissen

Bei der Planung, Erstellung, Überlassung, Änderung oder Anpassung, Installation und Implementierung von E-Learning-Programmen und -Lösungen und sonstigen Applikationen und Arbeitsergebnissen durch die FKC gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:

3.1.1 Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, obliegt dem Kunden die Erstellung des Lastenhefts, in dem die Gesamtheit der Forderungen des Kunden an die Lieferungen und Leistungen beschrieben sind. FKC erstellt das darauf basierende Pflichtenheft als die zentrale Leistungsbeschreibung, in der die fachlichen Anforderungen des Kunden an die zu erstellende E-Learning-Programme und -Lösungen und sonstigen Applikationen und Arbeitsergebnisse oder die betreffende Änderung bzw. Anpassung beschrieben werden. Sofern in einem Einzelvertrag vereinbart, berät die FKC den Kunden in Bezug auf die Erstellung des Lastenhefts. Die Parteien können im Einzelvertrag vereinbaren, dass die Ausarbeitung eines Pflichtenhefts durch beide Parteien gemeinsam erfolgt.

3.1.2 Die in vorstehender Ziffer genannte Leistungsbeschreibung stellt die zwischen den Parteien abschließend vereinbarte Beschaffenheit dar, die alle von der FKC auszuführenden Leistungen enthält und die den Leistungsumfang vollständig und richtig beschreibt. Sie ist Anlage zum jeweiligen Einzelvertrag und Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich etwaig vorzunehmender Änderungen bzw. Anpassungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Spezifikation gelten die Regelungen zum Change-Request in nachfolgender Ziffer 11.

3.1.3 Die Software ist nur auf der im jeweiligen Einzelvertrag bzw. zugehörigen Leistungsbeschreibung bezeichneten Hardware und Systemumgebung lauffähig.

3.1.4 Die von der FKC erstellte Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form überlassen; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht. Im Einzelvertrag wird vereinbart, ob die Software auf einem geeigneten Speichermedium (CD, DVD etc.) oder im Wege der Datenfernübertragung (Download) und ob dem Kunden eine Benutzerdokumentation in Bezug auf die

erstellte Software bzw. die Änderungen oder Anpassungen der Software überlassen wird. Die FKC räumt dem Kunden an der Software und gegebenenfalls der Benutzerdokumentation Nutzungsrechte nach Maßgabe der in Ziff. 4 dieser AGB vereinbarten Nutzungsbedingungen ein.

3.1.5 Die überlassenen Benutzerdokumentationen sollen dem Kunden den ordnungsgemäßen Betrieb der Software ermöglichen. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.

## 3.2 Erbringung sonstiger Leistungen

Zusätzliche Leistungen wie die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Installation und Einspielung der Software im Netzwerk des Kunden oder eine Einweisung, Beratungs- und Unterstützungsleistungen oder Schulungsleistungen sind nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Leistungen im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

## 3.3 Lerninhalte der E-Learning-Applikationen

3.3.1 Soweit im Einzelvertrag bzw. der diesem zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung nicht abweichend vereinbart, werden die Lerninhalte der Applikationen grundsätzlich von dem Kunden bzw. einem von dem Kunden beauftragten Dritten beigestellt, der über das notwendige Fachwissen in Bezug auf die Lerninhalte verfügt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Kunden beigebrachten Inhalte werden von der FKC grundsätzlich nicht überprüft.

3.3.2 Sofern ausnahmsweise Lerninhalte von FKC in die E-Learning-Applikationen eingebracht werden, wendet FKC bei der Auswahl der Lerninhalte lediglich die üblicherweise zu erwartende Sorgfalt an.

## 3.4 Keine Erbringung von Leistungen zur Softwarepflege oder Hosting

Die Erbringung von Leistungen zur Softwarepflege oder Hosting durch die FKC sind in keinem Fall Gegenstand eines auf der Basis der vorliegenden AGB abgeschlossenen Einzelvertrages, sondern können gegebenenfalls in einem rechtlich gesonderten Softwarepflegevertrag oder Hostingvertrag zwischen den Parteien vereinbart werden, in welchem insbes. auch die Laufzeit geregelt wird.

## 4. Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen

### 4.1 Software und Arbeitsergebnisse der FKC

4.1.1 Software, Datenbanken, Dokumentationen, Planungen und Konzepte, Grafiken und Layouts, WBT-Oberflächengestaltung und vergleichbare Unterlagen sowie sonstige Arbeitsergebnisse (im Folgenden als „Software“ oder „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet), die von der FKC im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrages erstellt werden, werden von dem von der FKC eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der FKC für die FKC geschaffen. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen der FKC alle gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu. Bei von der FKC gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die FKC als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

4.1.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht anderweitig vereinbart, räumt die FKC dem Kunden an der erstellten Software bzw. den Softwareanpassungen in Objektcode-Fassung sowie an sonstigen Arbeitsergebnissen, die die FKC in Erfüllung der Leistungspflichten aus dem jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag erstellt, ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 4.1.3 bis 4.1.10 ein (im Folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“) ein.

4.1.3 Der Kunde darf die Software bzw. die Arbeitsergebnisse nur für eigene Zwecke, zur Abwicklung der internen Geschäftsprozesse seines Unternehmens nutzen. Nur sofern im Einzelvertrag vereinbart, ist eine Nutzung auch in den mit dem Kunden i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing, in Form von Software as a Service (SaaS) oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, im Einzelvertrag ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. die FKC hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter des Kunden, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.

4.1.4 Vervielfältigungen der Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Benutzerdokumentationen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist.

4.1.5 Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gem. § 69d Abs. 1 UrhG nur

berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde der FKC jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt die FKC die Fehler durch Ersatzlieferung eines Up-dates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziff. 4.1.

4.1.6 Eine Vervielfältigung oder Dekomplizierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass die FKC ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekomplizierung erlangten bzw. von der FKC zur Verfügung gestellten Informationen gem. Ziff. 16 Abs. 1 und 2 vertraulich behandeln.

4.1.7 Der Kunde ist berechtigt, die Software einmalig an einen Dritten dauerhaft weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) Er übergibt alle Originalkopien der Software nebst überlassener Benutzerdokumentation unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sowie Lösung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der Software an den Dritten, (ii) er teilt der FKC den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und

(iii) er hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages verpflichtet.

4.1.8 Eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechtseinräumung.

4.1.9 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der Software entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.

4.1.10 Für unsere Lizenzprodukte gilt:

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird auf die im Angebot bestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern im Angebot keine Laufzeit vereinbart wird, wird der Vertrag für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen.

Die Laufzeit verlängert sich automatisch um zwölf (12) Monate, sofern eine Vertragspartei den Vertrag nicht drei (3) Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit schriftlich kündigt.

## 4.2 Software von Drittherstellern

Hinsichtlich der Überlassung von Software Dritter (d.h. nicht von der FKC erstellte Software) gilt Folgendes:

4.2.1 Hinsichtlich der von der FKC überlassenen Software Dritter erhält der Kunde zeitlich unbegrenzte, einfache Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäß Benutzung nach Maßgabe der im betreffenden Einzelvertrag in Bezug genommenen Lizenzbedingungen der Dritten. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer die im betreffenden Einzelvertrag in Bezug genommenen Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt.

4.2.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in vorstehender Ziffer 4.1; bei Widersprüchen haben jedoch die Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittsoftwareherstellers Vorrang.

## 5. Leistungszeit; höhere Gewalt; Gefahrübergang; Transport; Teilleistungen

5.1 Liefer- und Leistungsfristen werden im Einzelvertrag vereinbart.

5.2 Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf stets der schriftlichen Vereinbarung; entsprechende Termine sind ausdrücklich und wörtlich als „Fixtermin“ zu bezeichnen.

5.3 Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht der FKC das Recht zu, die Leistungszeit nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Die FKC berücksichtigt dabei neben dem erforderlichen Arbeitsaufwand zur Erbringung der Vertragsleistung auch die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Berücksichtigung ihrer Auslastung durch andere Aufträge sowie die berechtigten und ihr mitgeteilten Interessen des Kunden.

5.4 Solange die FKC durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das sie auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbes. bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen um die Zeitspanne der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für die FKC unmöglich, so wird die FKC von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit.

## 6. Vergütung

6.1 Die Höhe der Vergütung für die von der FKC zu erbringenden vertraglichen Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungskonditionen wie etwa Zahlungsschritte ergeben sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

6.2 Alle Preise der FKC verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rechnung und nach Ablieferung der Liefergegenstände beim Kunden bzw. bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme durch den Kunden und bei Dienstleistungen nach ihrer Erbringung fällig und zu zahlen.

## 7. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

7.1 Die FKC behält sich das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, die der FKC gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zu stehen, vor (Eigentumsvorbehalt).

7.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit an die FKC zur Sicherheit ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Wertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

7.3 Auf Verlangen des Kunden werden die Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7.4 Die Nutzungsrechte an Software oder sonstigen Arbeitsergebnissen gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Zuvor wird dem Kunden lediglich ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht zu dem Zweck eingeräumt, die Software zu testen, um seiner Untersuchungs- und Rügepflicht bzw. – bei werkvertraglichen Leistungen oder Vereinbarung eines Abnahmevertrages – der Pflicht zur Erklärung der Abnahme nachkommen zu können. Nachstehende Ziffer 10.6 bleibt hiervon unberührt (Abnahmeverklärung).

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der von der FKC geschuldeten Leistungen erforderlich und zumutbar ist.

8.2 Der Kunde wird insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:

8.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern. Dies gilt insbesondere, bevor mit der Erbringung solcher von der FKC geschuldeten Leistungen begonnen wird, die für den Datenbestand relevante Maßnahmen darstellen, wie etwa Installationsleistungen; aber auch nach Beendigung der Durchführung solcher Leistungen ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durchzuführen.

8.2.2 Der Kunde wird schriftlich einen Verantwortlichen sowie ggf. dessen Vertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Einzelvertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

8.2.3 Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome detailliert beobachten und der FKC einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen und unter Übermittlung entsprechender Unterlagen melden.

8.2.4 Der Kunde wird die FKC im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der FKC oder den von der FKC eingeschalteten Subunternehmern anhalten.

8.2.5 Der Kunde wird den für die Durchführung der Leistungen von der FKC beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu seiner Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen durch die FKC erforderlich ist.

8.2.6 Der Kunde wird die passende Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystemsoftware, bereitstellen, die gemäß Leistungsbeschreibung des Einzelvertrags in Bezug auf die Lauffähigkeit der überlassenen E-Learning-Programme erforderlich ist.

8.2.7 Soweit die FKC bei der Erbringung der im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, ist die FKC verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte ein Zugriff der FKC auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der FKC eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BGB treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die FKC ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.

8.2.8 Der Kunde wird Informationen über die eigene Organisation zur Verfügung stellen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.

8.2.9 Der Kunde wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte der FKC sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Kunden und Dritten durch geeignete Maßnahmen sichern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

8.2.10 Der Kunde wird bei der Abwicklung von Versicherungsfällen Unterstützung leisten.

8.2.11 Der Kunde wird bei rechtswidrigen Angriffen Dritter Unterstützung leisten.

8.2.12 Der Kunde wird die in den Benutzerdokumentationen bzw. Produktschreibung enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Software beachten.

8.2.13 Der Kunde wird der FKC auf deren Anforderung eine Überprüfung ermöglichen, ob der Kunde die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Bezug auf die zulässige Nutzung der Software einhält. Hierzu wird er der FKC Auskunft erteilen sowie Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien gewähren. Der Kunde kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Sachverständigen erfolgt und dass dieser dem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet wird, im Rahmen der Überprüfung erlangte Informationen nur an die FKC herauszugeben, wenn und soweit dies für die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Lizenzverletzung notwendig ist. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei soweit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt.

8.3 Weitere besondere Mitwirkungspflichten des Kunden werden gegebenenfalls im Einzelvertrag festgelegt.

8.4 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist die FKC soweit und solange zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, als die FKC durch die unterlassene Mitwirkung an der Leistungserbringung gehindert wird. Die im Einzelvertrag aufgeführten Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Die FKC behält sich das Recht vor, in diesem Fall Schadensersatz zu verlangen. Soweit der FKC hierdurch Wartezeiten entstehen, sind diese – soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart – gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vergütungssätze der FKC zu vergüten.

## 9. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

9.1 Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehender Ziff. 13 bei kaufrechtlichen Lieferungen bzw. Leistungen gemäß § 651 BGB setzt voraus, dass der Kunde seiner gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Gegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.2 Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gelten nicht für Leistungen, die gemäß Ziffer 10 einer Abnahme unterliegen.

## 10. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

Soweit es sich bei den von der FKC zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt oder zwischen den Parteien im Einzelvertrag für die jeweilige Leistung das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, gelten folgende Bestimmungen:

10.1 Die FKC teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahmeprüfung durch.

10.2 Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistungen mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft übereinstimmen oder dass jedenfalls nur unwesentliche Mängel auftreten, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber der FKC die Abnahme der Leistung.

10.3 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer ihm von der FKC bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

10.4 Die bei der Abnahme festgestellten Mängel werden von dem Kunden in einer für die FKC nachvollziehbaren Weise dokumentiert und dann von der FKC unentgeltlich beseitigt. Im Falle von abnahmehinderlichen Mängeln, die die weitere Durchführung der Abnahme unmöglich machen, werden diese Mängel zunächst beseitigt und die Leistung wird nach Beseitigung der betreffenden Mängel erneut zur Abnahme gestellt.

10.5 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt eine Rechteinräumung an den Kunden zur Produktivnutzung der Leistungen erst nach Abnahme aller Leistungen und nach vollständiger Bezahlung der Vergütung (vgl. vorstehende Ziff. 7.4 zum Rechtsvorbehalt).

## 11. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)

11.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen des jeweiligen Einzelvertrages stellen einen sog. Change Request dar.

11.2 Auf Wunsch des Kunden wird die FKC die Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht der FKC zur Anbotsstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht.

11.3 Es steht im freien Ermessen der FKC, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen. Eventuell vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich zugunsten der FKC entsprechend dem durch die Änderungen verursachten Mehraufwand einschließlich des Prüfungsaufwands gem. vorstehender Ziff. 11.2.

## 12. Keine Übernahme von Garantien durch die FKC

12.1 Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen und Benutzerdokumentationen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Übernahme einer selbstständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie durch die FKC.

12.2 Aussagen der FKC zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung der FKC erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

## 13. Rechte und Ansprüche bei Sachmängeln

Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. § 651 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziff. 13 sowie in Ziff. 15 nichts Abweichendes geregelt ist.

13.1 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die gelieferte Software nebst ggf. mitgelieferten Datenträgern und/oder die Benutzerdokumentation oder die sonstige Warenlieferung oder die Softwareanpassung oder das sonstige von der FKC werkvertraglich erstellte Arbeitsergebnis i.S. der Ziff. 4.1.1 nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

13.2 Bei auftretenden Mängeln leistet die FKC auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach Wahl der FKC durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von der FKC gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von der FKC gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der FKC nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

13.3 Bei Sachmängeln der Software ist die FKC berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines neuen Programmstands der Software zu leisten, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung einer neuen Version ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet.

13.4 Die FKC ist berechtigt, dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungs möglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von der FKC bzw. – bei Drittsoftware – vom jeweiligen Hersteller freigegebenen neuen Programmstands der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Macht die FKC von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehender Ziff. 13.6 zu berücksichtigen.

13.5 Der Kunde wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch die FKC telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. Die FKC kann dem Kunden solche Handlungsanweisungen insbes. im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungs möglichkeiten erteilen.

13.6 Setzt der Kunde der FKC eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung oder nach seiner Wahl auf Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern die FKC den Mangel zu vertreten hat, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB nach Maßgabe der im Einzelvertrag individuell vereinbarten Haftungsbeschränkungen bzw. – bei Fehlen einer individuellen Vereinbarung – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 15. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440, 636 BGB entbehrlich.

13.7 Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist gemäß vorstehender Ziff. 14.6 hat der Kunde innerhalb angemessener Frist gegenüber der FKC schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die in Ziff. 13.6 Satz 1 genannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der Kunde weiterhin Nacherfüllung und kündigt die FKC diese daraufhin unverzüglich an, so hat der Kunde der FKC hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der Kunde nicht berechtigt ist, die in Ziff. 13.6 Satz 1 genannten Rechte geltend zu machen. Ziff. 13.6 Satz 4 bleibt unberührt.

13.8 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der FKC gegenüber im Rahmen dieser Ziffer 13 nicht bestehen, so ist die FKC berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preise der FKC dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

13.9 Die FKC haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Software durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn,

der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht hierauf zurückzuführen sind.

13.10 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjährhen in zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt bei kaufrechtlichen Lieferungen und bei Lieferungen gemäß § 651 BGB ab Ablieferung und bei werkvertraglichen Leistungen oder Vereinbarung eines Abnahmeverfahrens ab Abnahme. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter i.S. von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

#### 14. Rechte und Ansprüche bei Rechtsmängeln

14.1 Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziff. 14 sowie in Ziff. 15 nichts Abweichendes geregelt ist.

14.2 Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden die erforderlichen Rechte für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht wirksam eingeräumt werden.

14.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, so wird der Kunde

(i) die FKC unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,  
(ii) die FKC ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung der FKC vornehmen sowie

(iii) der FKC jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und sie mit den dem Kunden vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

14.4 Die FKC haftet nicht für Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die basieren auf

(i) der Nutzung überholter oder veränderter Versionen der Software, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen unveränderten Version der Software, die für den Kunden von der FKC bzw. – bei Drittsoftware – vom jeweiligen Hersteller erhältlich gewesen wäre, hätte vermieden werden können oder

(ii) der Kombination, dem Betrieb oder der Nutzung irgendwelcher Software, die gemäß dem Einzelvertrag geliefert wurde, mit Programmen oder Daten, die nicht durch die FKC geliefert wurden, wenn eine solche Verletzung durch die Nutzung der Software ohne solche Programme oder Daten hätte vermieden werden können oder

(iii) der nicht im Einklang mit der Dokumentation stehenden Nutzung der Software.

14.5 Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die Software verletzt sein sollten, leistet die FKC nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass sie

(i) die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während sie eine entsprechende Leistung bringt und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Kunden erhalten bleibt, oder

(ii) für den Kunden ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt und dem Kunden einräumt oder

(iii) die Software durch andere Software ersetzt, die für den Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Software gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Kunden zur Folge hat, oder

(iv) einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Kunden zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mit Rechtsmängeln behafteten Software verpflichtet.

14.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in Ziff. 13.5, 13.6, 13.7, 13.9 und 13.10 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

#### 15. Haftungsbeschränkungen

Regelungen zu Haftungsbeschränkungen werden grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Parteien individuell vereinbart. Wird keine individuelle Vereinbarung getroffen, haftet die FKC – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

15.1 Die FKC haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der FKC gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

15.2 Für andere als die in Ziff. 15.1 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet die FKC unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind

solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

15.3 Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 15.1 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 15.2 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

15.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe der FKC.

15.6 Verletzt der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet die FKC im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

#### 16. Geheimhaltung

16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hieron unberührt bleibt das Recht des Kunden zur einmaligen Weitergabe der Kaufgegenstände (vgl. Ziff. 4.1.8).

16.2 Der Kunde wird vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden obliegenden Diensttätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungs-befugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigt-terweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

16.3 Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen einer Vertragspartei, die

(i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder  
(ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Ver-schulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder  
(iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspar-tei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder  
(iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder  
(v) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder  
(vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmun-gen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfan-gende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hieron unverzüglich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unter-stützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

#### 17. Datenschutz

17.1 Die FKC wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere wenn der FKC Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Die FKC wird ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten, insbesondere wird die FKC sie auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG verpflichten.

17.2 Die FKC beweckt im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Ein Transfer personenbezogener Daten erfolgt vielmehr nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungserbringung der FKC. Personen-bezogene Daten werden von der FKC im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Sollte ein Zugriff der FKC auf personenbezo-gene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der FKC eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BSGG treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechen-den datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die FKC ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.

#### 18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

18.1 Gegen Forderungen der FKC kann der Kunde nur mit solchen Gegenfor-de rungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entschei-dungsreif sind.

18.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt,

unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **19. Sonstige Bestimmungen**

19.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in der Vertragsurkunde des Einzelvertrags und seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

19.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

19.3 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FKC abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

19.4 Die FKC ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

19.5 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

19.6 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz der FKC. Die FKC ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer Wahl den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

19.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.